ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR
SPARSAMEN UND
UMWELTFREUNDLICHEN
ENERGIEVERBRAUCH E.V.

Gasturbinen-Genehmigungsverfahren

Anzeige- und Genehmigungsverfahren für KWK-Anlagen mit Gasturbinenantrieb

3

Die von deutschen Gasversorgungsunternehmen gegründete Arbeitsgemeinschaft hat sich die Förderung von Forschung, Entwicklung und Verbreitung energiesparender und umweltfreundlicher Technologien zum Ziel gesetzt.

Ihr gehören an:

Badische Gas- und Elektrizitätsversorgung AG, Lörrach

Berliner Gaswerke (GASAG)

Dortmunder Stadtwerke AG

Erdgas Schwaben GmbH, Augsburg

Erdgas Südbayern GmbH, München

Erdgas-Verkaufs-Gesellschaft mbH, Münster

Ferngas Nordbayern GmbH, Bamberg

Ferngas Salzgitter GmbH

Gasanstalt Kaiserslautern AG

Gas-Union GmbH, Frankfurt

Gasversorgung Osthessen GmbH, Fulda

Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart

Gas-Versorgungsgesellschaft Filstal mbH, Göppingen

Gas- und Wasserversorgung Main-Kinzig GmbH, Gelnhausen

Hamburger Gaswerke GmbH

Heidenheimer Wärmevertriebs-GmbH

Main-Gaswerke AG, Frankfurt

Niederrheinische Gas- und Wasserwerke GmbH, Duisburg

Oberhessische Gasversorgung GmbH, Friedberg

Ruhrgas AG, Essen

Saar Ferngas AG, Saarbrücken

Stadtwerke Essen AG

Stadtwerke Paderborn GmbH

Südhessische Gas und Wasser AG, Darmstadt

Thyssengas GmbH, Duisburg

Westfälische Ferngas-AG, Dortmund

Vorwort

Auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus energie- und umweltpolitischer Sicht haben viele Betriebe erfolgreich durch intensive Energie-Einsparungsmaßnahmen reagiert. So konnte z. B. durch Optimierungsmaßnahmen im Bereich prozeßtechnischer Verfahren wie auch der Prozeß- und Heizdampferzeugung der Verbrauch an Primärenergie erheblich verringert werden.
Nebenfolge solcher Energie-Sparmaßnahmen ist in vielen Fällen die proportionale Verringerung der Eigenstromerzeugung bei gleichbleibendem oder gar steigendem Strombedarf der Betriebe. Diesen Veränderungen der Energie-Bedarfsstruktur werden Anlagen herkömmlicher Bauart weitgehend nicht mehr gerecht. Damit stehen viele Betriebe vor der Notwendigkeit, die Lücke in der Eigenstromerzeugung entweder durch Zukauf von Fremdstrom zu decken oder nach technischen Lösungen Ausschau zu halten. Die Verbesserung der Energie-Kosten-Bilanz durch den Einsatz von KWK-Anlagen auf Gasturbinenbasis gewinnt hier zunehmendes Gewicht.
Planung, Bau und Betrieb neuer industrieller Anlagen werden auf Grund der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Anzeige- und Genehmigungsverfahren umfassender und zunehmend komplizierter. Der wachsenden Bedeutung von Genehmigungsverfahren für den Entscheidungs- und Planungsprozeß trägt die ASUE Rechnung, indem mit dieser Broschüre eine Übersicht über erforderliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren und deren wesentliche Inhalte geboten wird.

Inhalt

Übersicht über die einschlägigen Anzeige- und Genehmigungsverfahren 2

Bundes-Immissionsschutzgesetz 4

Drittes Verstromungsgesetz. 6

Energiewirtschaftsgesetz 8

Verordnung über Gashochdruckleitungen 10

Wasserhaushaltsgesetz 12

Landesbauordnungen 14

Anhang – Wesentliche gesetzliche Vorschriften 16

Übersicht über die einschlägigen Anzeige- und Genehmigungsverfahren

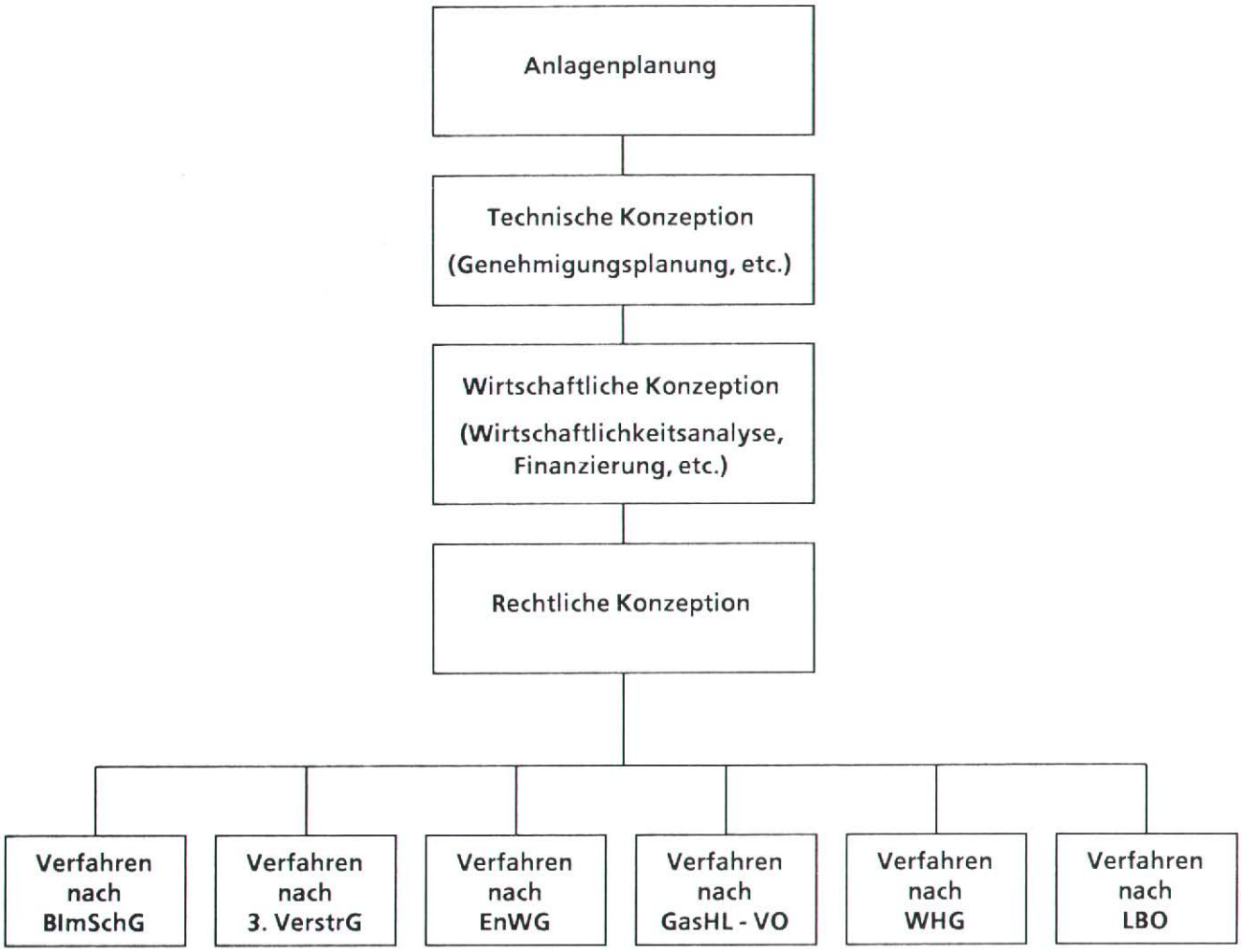

BImschG = Bundes-Immissionsschutzgesetz
EnWG = Energiewirtschaftsgesetz
3. VerstrG = Drittes Verstromungsgesetz
GasHL–VO = Verordnung über Gashochdruckleitungen
WHG = Wasserhaushaltsgesetz
LBO = Landesbauordnung

Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)
Im Verfahren nach dem BImSchG werden in erster Linie die mit der geplanten Anlage verbundenen Emissions- und Immissionsfragen (d. h. Schadstoff- und Lärmbelästigungen der Umgebung) geprüft.
Wichtig ist, daß die immissionsschutzrechtliche Genehmigung darüber hinaus grundsätzlich alle für die Errichtung der Anlage erforderlichen behördlichen Entscheidungen (z. B. Baugenehmigung, gewerberechtliche Auflagen) einschließt.
Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat insoweit Konzentrationswirkung, d. h. es führt zu einer umfassenden Prüfung des Vorhabens. Kraft gesetzlicher Regelung (§ 13 BImSchG) hiervon ausgenommen sind die Verfahren nach Energiewirtschaftsgesetz, 3. Verstromungsgesetz und teilweise Wasserhaushaltsgesetz, d. h. diese Verfahren werden als gesonderte Verfahren neben dem Verfahren nach BImSchG durchgeführt.
Das Verfahren nach dem BImSchG ist in jedem Fall durchzuführen.

Drittes Verstromungsgesetz (3. VerstrG)
Im Verfahren nach dem 3. VerstrG wird geprüft, ob dem Einsatz von Kohle gegenüber dem Einsatz von Heizöl und/oder Erdgas der Vorzug zu geben ist.
Soweit ein Verfahren nach dem 3. VerstrG durchzuführen ist, erfolgt dies gesondert neben dem Verfahren nach BImSchG.

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Gegenstand des Verfahrens nach dem EnWG ist eine Überprüfung des Vorhabens unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten.
Soweit ein Verfahren nach dem EnWG durchzuführen ist, erfolgt dies gesondert neben dem Verfahren nach BImSchG.

Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)
Das Verfahren nach der GasHL-VO hat die Prüfung der technischen Sicherheit der Anschlußleitung zwischen Gasturbine und öffentlichem Gasversorgungsnetz zum Gegenstand.
Zweck des Verfahrens ist sicherzustellen, daß Bau und Betrieb der Anschlußleitung bestimmten in der GasHL-VO gestellten Anforderungen sowie im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
In der Regel braucht der Träger des Vorhabens ein solches Verfahren nicht durchzuführen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Im Verfahren nach dem WHG wird geprüft, ob eine Gefährdung des Grundwassers oder sonstiger Gewässer, z. B. Bäche, Seen, zu besorgen ist bzw. wie einer Gefährdung vorgebeugt werden kann.
Ein neben dem Verfahren nach BImSchG gesondertes Verfahren nach dem WHG kommt in Betracht, wenn im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gasturbine wassergefährdende Stoffe (z. B. Schmieröl) in einer Anlage gelagert werden müssen, die nicht Bestandteil der Gasturbine i. S. d. BImSchG sind. Soweit hingegen wassergefährdende Stoffe in einer Anlage gelagert werden, die als Bestandteil der Gasturbine anzusehen ist, wird kein gesondertes Verfahren nach WHG durchgeführt, sondern die wasserrechtlichen Fragen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit entschieden.

Landesbauordnung (LBO)
Das in den Bauordnungen der Länder geregelte Baugenehmigungsverfahren hat die Errichtung von baulichen Anlagen zum Gegenstand.
Bei der Errichtung von Gasturbinenanlagen werden alle die Gasturbine betreffenden baurechtlichen Fragen bereits im Verfahren nach BImSchG geklärt, ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren kommt insoweit nicht in Betracht. Etwas anderes gilt nur für bauliche Anlagen, die nicht Bestandteil der Gasturbine i. S. d. BImSchG sind, z. B. die Generatoranlage. In solchen Fällen kann ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren in Betracht kommen.

Reihenfolge der Verfahren
Eine vorgeschriebene Reihenfolge der Verfahren ist nicht gegeben, letztlich sind also Zweckmäßigkeitsüberlegungen maßgeblich.
Die Entscheidung über die erforderliche Nennleistung der Anlage sowie über die Frage der Abgabe von Überschußstrom an Dritte, z. B. der Einspeisung in das öffentliche Versorgungsnetz, fällt erfahrungsgemäß bereits in einem sehr frühen Planungsstadium. Steht nach Vorliegen der Grundkonzeption fest, daß ein Verfahren nach dem EnWG oder dem 3. VerstrG durchgeführt werden muß, empfiehlt es sich, diese beiden Verfahren vorzuziehen und noch vor dem Verfahren nach BImSchG einzuleiten. Planungsaufwand und Zeitbedarf für die Gesamtplanung können erheblich verringert werden, wenn diese Verfahren begleitend zur vorbereitenden Planung für das BImSchG-Verfahren durchgeführt werden.

Vorbereitung und Einleitung der Verfahren
Nicht selten wird die Möglichkeit unterschätzt, vor Einreichung des Antrages bzw. der Anzeige das Vorhaben mit der jeweils zuständigen Behörde vorbereitend zu erörtern.
Denn ist der Antrag bzw. die Anzeige eingereicht, hat sich der Träger des Vorhabens damit weitgehend festgelegt und die Behörde entscheidet über das Vorhaben so, wie es sich aus den eingereichten Unterlagen darstellt. Wie die Behörde das Vorhaben beurteilt, erfährt der Träger des Vorhabens dann in aller Regel erst, wenn die endgültige behördliche Entscheidung ansteht. Bei dieser Vorgehensweise setzt sich der Antragsteller der Gefahr aus, die Planung auf ungünstigen Planungsgrundlagen aufzubauen. Kostspielige Planungsänderungen sowie Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und im Planungsprozeß können die Folge sein.
Durch eine frühzeitige vorbereitende Erörterung mit der Behörde kann hier in vielen Punkten Planungssicherheit herbeigeführt werden, z. B.:
- Der Vorhabenträger kann in Erfahrung bringen, ob das Vorhaben in der beabsichtigten Form überhaupt verwirklicht werden kann, und falls nicht, die weitere Planung des Vorhabens auf eine realisierbare Form umstellen;
- kostspielige Auflagen, welche die Investitionskosten in die Höhe treiben, können vermieden werden;
- die Behörde kann Hinweise zu Anforderungen und den erforderlichen Antragsunterlagen geben, wodurch Verzögerungen im späteren Verfahren vermieden werden können;
- die Behörde kann schrittweise in die Besonderheiten des Vorhabens eingeführt werden.

Es sprechen also gute Gründe dafür, sich möglichst frühzeitig mit der Behörde in Verbindung zu setzen und das Vorhaben abzustimmen.

Verfahren nach BImSchG

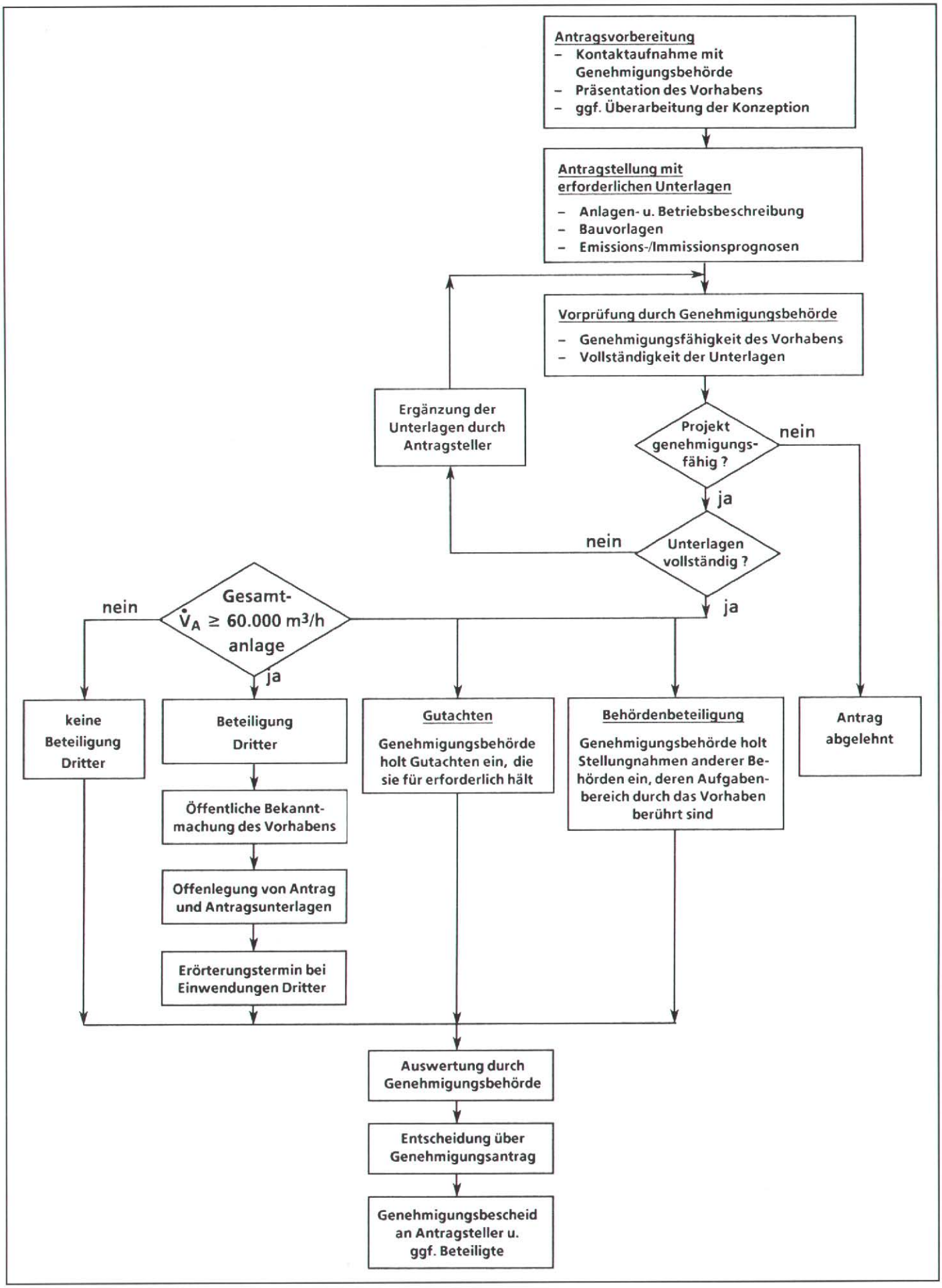

Wichtige gesetzliche Vorschriften
§§ 4, 6, 10, 13 BImSchG; 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV).

Erforderlichkeit des Verfahrens
Errichtung und Betrieb von Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen bedürfen, unabhängig von der Leistungsgröße der Gasturbinenanlage, der Genehmigung (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V. m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV). Für die Errichtung von KWK-Anlagen auf Gasturbinenbasis ist daher stets ein Verfahren nach dem BImSchG durchzuführen.

Zuständige Behörde
Die Zuständigkeiten sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt (Baden-Württemberg: untere kommunale Verwaltungsbehörde bzw. Reg. Präs.; Bayern: untere kommunale Verwaltungsbehörde; Bremen: Gewerbeaufsichtsamt; Hamburg: Amt für Umweltschutz; Hessen: Regierungspräsident; Niedersachsen: Gewerbeaufsichtsamt; Nordrhein-Westfalen: Gewerbeaufsichtsamt ggf. Bergamt; Rheinland-Pfalz: untere kommunale Verwaltungsbehörde; Schleswig-Holstein: Gewerbeaufsichtsamt). Da sich die Zuständigkeiten ändern können, empfiehlt sich bei Zweifeln eine Anfrage bei der örtlichen Kommunalverwaltung.

Prüfungsumfang
Das Verfahren nach dem BImSchG beinhaltet zunächst eine Überprüfung der von der geplanten Anlage zu erwartenden Schadstoff- und Lärmemissionen bzw. -immissionen.
Darüber hinaus werden z. B. geprüft: Bau- und planungsrechtliche Fragen; Arbeits-, Feuer- und Explosionsschutz.
Die Genehmigung nach BImSchG ist also zugleich auch Baugenehmigung, gewerberechtliche Genehmigung, etc. (Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens). Das bedeutet, daß der für das Verfahren nach BImSchG zuständigen Behörde auch die Unterlagen einzureichen sind, welche für die Beurteilung des Vorhabens unter den Gesichtspunkten des Baurechts, des Arbeits-, Feuer- und Explosionsschutzes, etc. erforderlich sind.
Nicht unter das Verfahren nach BImSchG fallen Fragen, die Gegenstand der Verfahren nach EnWG, 3. VerstrG und teilweise des WHG sind (§ 13 BImSchG). Unter bestimmten Voraussetzungen ist neben dem Verfahren nach BImSchG auch ein Verfahren nach GasHL-VO, WHG oder LBO durchzuführen (vgl. im einzelnen dort).

Antragsvorbereitung
Der Träger des Vorhabens sollte sich möglichst frühzeitig vor Antragstellung mit der Genehmigungsbehörde in Verbindung setzen, das Vorhaben in den wesentlichen Zügen präsentieren und mit der Genehmigungsbehörde alle die Belange diskutieren, welche für die Beurteilung des Vorhabens sowie für die zügige Durchführung des Genehmigungsverfahrens von Bedeutung sind. Insbesondere sollten folgende Punkte behandelt werden:
- Die materielle Beurteilung des Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde, z. B. die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, ob grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, ob und ggf. mit welchen Auflagen zu rechnen ist, durch welche Verbesserungen der Anlagenkonzeption die Akzeptanz des Vorhabens sichergestellt werden kann.
- Welche weiteren Verfahren gesondert neben dem Verfahren nach BImSchG erforderlich sind und welche Behörden hierfür zuständig sind.
- Welche Nachweise von der Genehmigungsbhörde im einzelnen verlangt werden; Erforderlichkeit der Beiziehung von Sachverständigen durch den Antragsteller bzw. die Behörde.
- Klärung der Anforderungen an die Antragsunterlagen sowie der Frage, ob bestimmte Formulare zu verwenden sind.

Antragsstellung
Form und Inhalt des Antrages sowie die erforderlichen Unterlagen sind in der 9. BImSchV aufgeführt.

Vorprüfung durch Genehmigungsbehörde
Die Genehmigungsbehörde prüft zunächst, ob das Vorhaben, so wie es sich aus den eingereichten Unterlagen darstellt, überhaupt genehmigungsfähig ist. Soweit eine Genehmigungsfähigkeit schlechthin ausgeschlossen ist, lehnt die Genehmigungsbehörde den Antrag ab. Sind die eingereichten Unterlagen unvollständig, fordert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller auf, die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Kommt der Antragsteller dem nicht nach, kann die Genehmigungsbehörde den Antrag ablehnen. Eine für den Antragsteller überraschende Antragsablehnung wegen Genehmigungsunfähigkeit des Vorhabens oder schwerwiegende Probleme wegen Unvollständigkeit der Antragsunterlagen stehen nicht zu erwarten, wenn über diese Punkte bereits während der Antragsvorbereitung mit der Behörde gesprochen wird.

Behördenbeteiligung
Die Genehmigungsbehörde holt die Stellungnahmen anderer Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG).
In besonders gelagerten Fällen kann es sich daher empfehlen, bereits während der Antragsvorbereitung Kontakte auch zu diesen Behörden zu knüpfen. Die Kontaktaufnahme mit den zu beteiligenden Behörden sollte aber nicht an der Genehmigungsbehörde vorbei erfolgen, sondern zuvor mit dieser abgestimmt werden.

Gutachten
Bei der Komplexität der im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu beurteilenden Sachverhalte kann der Fall eintreten, daß eine entscheidungserhebliche Frage weder von der Genehmigungsbehörde selbst noch von einer der übrigen am Verfahren beteiligten Behörden beantwortet werden kann, weil spezielles Fachwissen erforderlich ist. In einem solchen Fall darf die Genehmigungsbehörde eigenverantwortlich ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben. Dieser Sonderfall ist deswegen bedeutsam, weil die Kosten eines solchen notwendigen Sachverständigengutachtens der Antragsteller trägt. In allen anderen Fällen bedarf die Behörde für die Einholung von Sachverständigengutachten der Zustimmung des Antragstellers; handelt sie ohne dessen Zustimmung, trägt die Behörde die Gutachterkosten. Aus den genannten Gründen empfiehlt es sich, die Frage eventueller Gutachten bereits während der Antragsvorbereitung mit der Behörde zu erörtern.

Beteiligung Dritter
Grundsätzlich ist an dem Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen, es sei denn, das Abgasvolumen der geplanten Gasturbine einschließlich der Abgasvolumina bereits vorhandener Gasturbinen derselben Anlage liegt unter 60.000 m^3/h. (§ 19 BImSchG i.V. m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV)
Die Einzelheiten der Öffentlichkeitsbeteiligung sind in § 10 BImSchG sowie § 9 der 9. BImSchV geregelt.

Verfahren nach 3. VerstrG

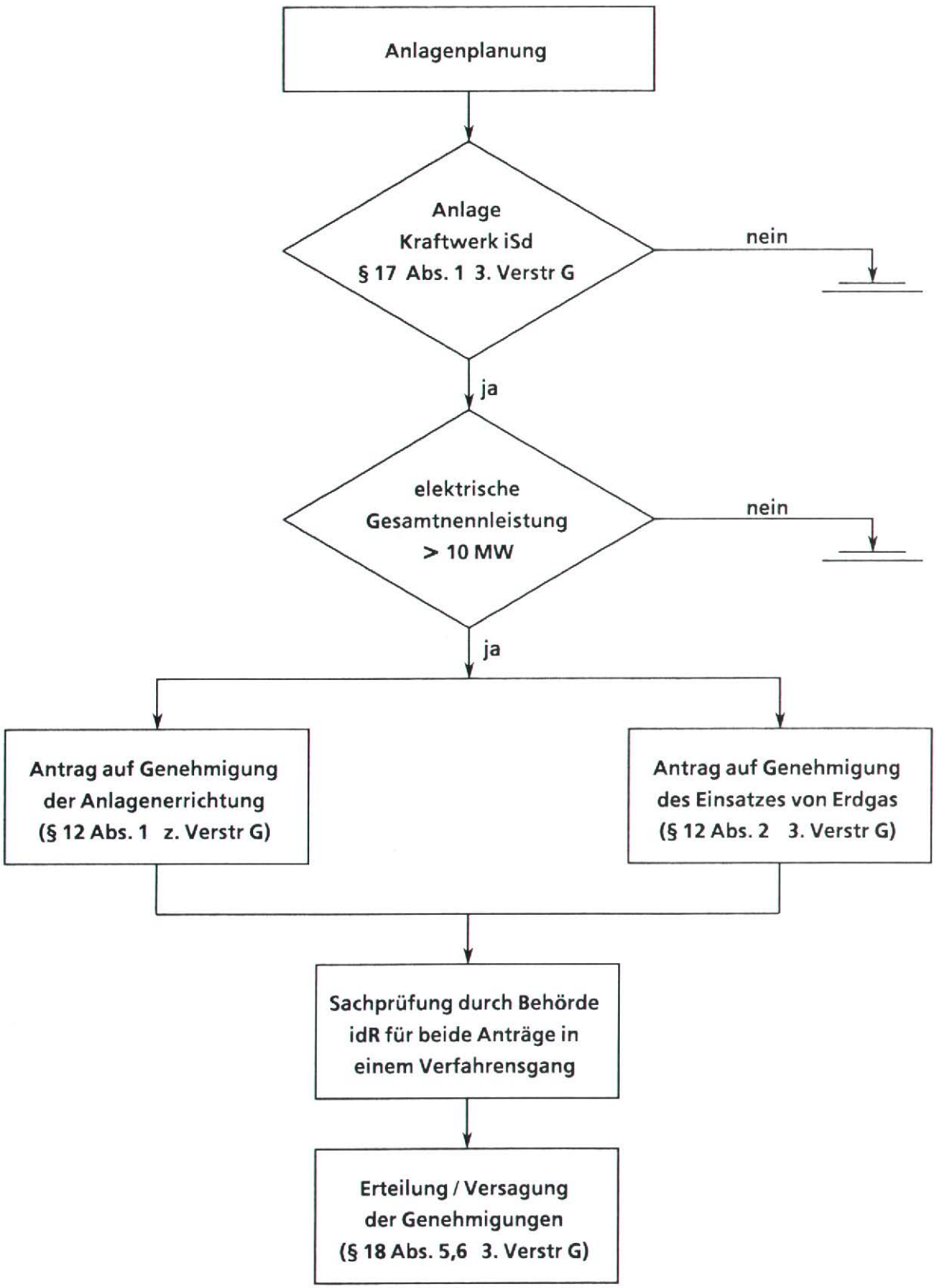

Wichtige gesetzliche Vorschriften
§§ 12, 17 3. VerstrG

Erforderlichkeit des Verfahrens
Für KWK-Anlagen auf Gasturbinenbasis müssen ggf. zwei Genehmigungen eingeholt werden, nämlich zum einen für die Errichtung der Anlage und zum anderen für den Einsatz von Erdgas (§ 12 Abs. 1, 2 3. VerstrG).
Voraussetzung für die Genehmigungsbedürftigkeit sowohl der Errichtung einer KWK-Anlage auf Gasturbinenbasis als auch des Einsatzes von Erdgas im Einzelfall ist, daß es sich um ein Kraftwerk bzw. eine leistungssteigernde Anlage i. S. d. 3. VerstrG (vgl. die Definition in § 17 3, VerstrG) handelt und die Leistungsgrenze von 10 MW elektrischer Nennleistung überschritten wird.

Zuständige Behörde
Soweit es um die Errichtung und den Betrieb von KWK-Anlagen auf der Basis von Gasturbinen geht, ist zuständige Genehmigungsbehörde das Bundesamt für Wirtschaft.

Prüfungsumfang
Ziel des 3. VerstrG ist die Förderung des Einsatzes von Steinkohle in Kraftwerken. Aus diesem Grunde sind die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer 10 MW, die nicht mit Kohle sondern ausschließlich oder überwiegend mit Heizöl und/oder Erdgas betrieben werden sollen sowie der Einsatz von Erdgas in Kraftwerken/leistungssteigernden Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung größer 10 MW genehmigungsbedürftig. Die Behörde prüft in diesem Verfahren, ob dem Einsatz von Kohle gegenüber dem Einsatz von Heizöl und/oder Erdgas der Vorzug zu geben ist.

Kontaktaufnahme mit der Behörde
Es empfiehlt sich, auch dann Kontakt mit der Behörde aufzunehmen, wenn man der Meinung ist, Genehmigungsbedürftigkeit sei nicht gegeben. In diesem Fall kann die Behörde eine Negativbescheinigung erteilen. Eine Verpflichtung, eine solche Negativbescheinigung zu beantragen, besteht nicht, die Bescheinigung schafft aber Klarheit.

Durchführung des Verfahrens
Spezielle Verfahrensvorschriften bestehen nicht. Zu beachten ist, daß die Genehmigung zur Errichtung der Anlage und die Genehmigung zum Einsatz von Erdgas in einem Verfahrensgang geschehen kann. Auch hier sollte zunächst ein Vorgespräch mit der zuständigen Behörde geführt werden. Das Vorgespräch bietet Gelegenheit, neben rein verfahrenstechnischen Fragen, wie z. B. Antragsform und erforderliche Unterlagen, auch das Projekt selbst zu besprechen. Das Vorgespräch bietet überdies die Möglichkeit, bereits zu einem frühen Zeitpunkt der Behörde die für das Vorhaben sprechenden Gründe darzulegen.

Ist im Einzelfall das Vorhaben nach dem 3. VerstrG genehmigungsbedürftig, besteht unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 3. VerstrG auf die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der Gasturbinenanlage und der Genehmigung zum Einsatz von Erdgas ein Rechtsanspruch (d. h. die Behörde muß die Genehmigung erteilen). § 12 Abs. 5 3. VerstrG regelt dies wie folgt:
„Die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle
1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Abs. 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in einem Kraftwerk erfolgt, dessen Betreiber am 1. April 1976 nicht über ein Kraftwerk verfügt, in dem ein Einsatz von Steinkohle möglich ist; Kraftwerken des Betreibers stehen Kraftwerke gleich, die von Unternehmen betrieben werden, die mit dem Betreiber einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bilden."
Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, bedeutet dies nicht, daß die Genehmigung nicht erteilt werden könnte. Vielmehr entscheidet die Behörde dann über die Genehmigungsanträge nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antragsteller hat insoweit einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung durch die Behörde.

Verfahren nach EnWG

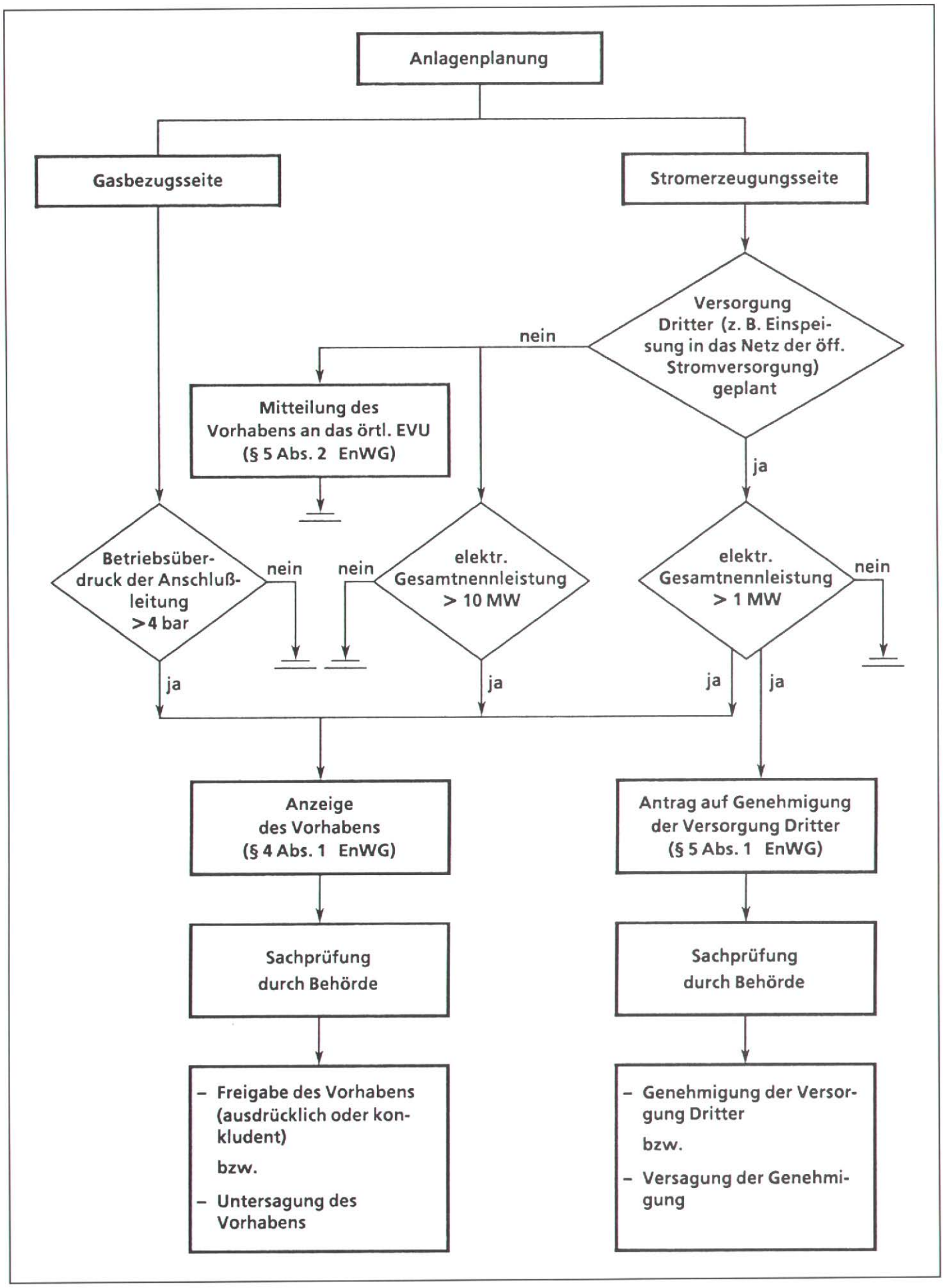

Wichtige gesetzliche Vorschriften
§§ 2, 4, 5 EnWG; Dritte Durchführungsverordnung zum EnWG (3. DVO).

Mitteilung des Vorhabens an das örtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 5 Abs. 2 EnGW)
Soll in der geplanten KWK-Anlage Elektrizität ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs erzeugt werden, besteht gem. § 5 Abs. 2 EnWG eine Verpflichtung zur Mitteilung dieses Vorhabens an das örtliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU).
Das Gesetz regelt nicht, wann die Mitteilung zu erfolgen hat. Aus Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht folgt jedoch, daß die Mitteilung frühzeitig erfolgen muß, als Faustregel bereits im vorbereitenden Planungsstadium. Der Inhalt einer solchen Mitteilung ist zwar im Gesetz nicht geregelt, sie sollte aber eine Darstellung der geplanten Anlage sowie Angaben, z. B. über den elektrischen Leistungsbedarf und über die Betriebsverhältnisse enthalten.
Verstöße gegen die Mitteilungspflicht, d. h. keine bzw. eine verspätete oder unvollständige Mitteilung, haben zwar keine behördlichen Sanktionen oder Schadensersatzansprüche des EVU zur Folge, allerdings verliert der Mitteilungspflichtige gegenüber dem EVU den allgemeinen Anspruch auf Anschluß und Versorgung (§ 6 Abs. 2 EnWG).
Die vom Gesetz geforderte Mitteilung an das EVU ist in der Praxis allerdings meist nur eine Formsache. Denn es gibt kaum einen Fall, in welchem ein Unternehmen seine Elektrizitätsversorgung völlig vom öffentlichen Versorgungsnetz abkoppelt, vielmehr wird die Eigenerzeugung mit einer Zusatz- oder Reserveversorgung durch das EVU kombiniert. Der Vorhabenträger wird also ohnehin mit dem EVU sprechen und dabei auch Informationen über die geplante Eigenversorgung geben.

Erforderlichkeit des Anzeigenverfahrens nach § 4 EnWG und des Genehmigungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 EnWG
Wird eine KWK-Anlage errichtet, die ausschließlich der Eigenbedarfsdeckung dient und liegt die elektrische Gesamtnennleistung der Anlage über 10 MW, ist ein Anzeigeverfahren nach § 4 EnWG durchzuführen. Sollen aus einer KWK-Anlage Dritte mit Elektrizität versorgt werden, z. B. Überschußstrom in das Netz der öffentlichen Stromversorgung eingespeist werden, und liegt die elektrische Gesamtnennleistung der Anlage über 1 MW, muß sowohl ein Anzeigeverfahren nach § 4 EnWG als auch ein Genehmigungsverfahren nach § 5 Abs. 1 EnWG durchgeführt werden.
Es kommt in beiden Fällen auf die elektrische Nennleistung der gesamten Anlage, d. h. unter Einschluß der eventuell bereits vorhandenen Anlage, an. Das Verfahren nach EnWG kann nicht dadurch umgangen werden, daß eine Anlage in mehrere kleine Einheiten aufgeteilt oder durch eine sukzessive Erweiterung in kleinen Schritten errichtet wird.
Ein Anzeigeverfahren nach § 4 EnWG ist überdies erforderlich, wenn der Betriebsüberdruck der Anschlußleitung zwischen Gasturbine und öffentlichem Versorgungsnetz mehr als 4 bar beträgt (§ 2 Abs. 1 lit. c) 3. DVO).

Zuständige Behörde
Für das nach dem EnWG erforderliche Anzeigeverfahren (§ 4 EnWG) sowie Genehmigungsverfahren (§ 5 Abs. 1 EnWG) zuständig sind die Energieaufsichtsbehörden der Bundesländer, d. h. die Wirtschaftsminister.

Prüfungsumfang
Sowohl das Anzeigeverfahren als auch das Genehmigungsverfahren dienen dem in der Präambel zum EnWG erklärten Ziel, eine sichere und preiswürdige Energieversorung zu gewährleisten.
Das Anzeigeverfahren nach EnWG ist ein anlagebezogenes Verfahren. Das Genehmigungsverfahren nach EnWG ist demgegenüber ein unternehmenbezogenes Verfahren. In beiden Verfahren wird geprüft, ob die Errichtung und der Betrieb der konkret geplanten Anlage bzw. die Versorgung Dritter mit Elektrizität oder der Bezug von Erdgas mit den Zielsetzungen des EnWG vereinbar ist.

Vorbereitung des Verfahrens
Es empfiehlt sich auch hier, zunächst ein vorbereitendes informatives Gespräch mit der zuständigen Behörde zu führen. In diesem Gespräch sollte das Vorhaben dargestellt und geklärt werden, welche Unterlagen die Behörde zur Beurteilung des Vorhabens benötigt.

Durchführung des Verfahrens
Die Durchführung des Verfahrens selbst wirft keine besonderen Probleme auf. Das Verfahren ist nicht durch spezielle gesetzliche Vorschriften geregelt.
Im Anzeigeverfahren (nach § 4 EnWG) kann die Behörde das Vorhaben beanstanden, soweit Bedenken bestehen; beanstandet die Behörde das Vorhaben, tritt sie in eine Prüfung der von ihr als problematisch angesehenen Punkte ein und entscheidet, ob das Vorhaben zu untersagen ist; die Untersagung kann allerdings auch erfolgen, ohne daß eine Beanstandung vorausgegangen ist. Soweit die Behörde keine Bedenken gegen das angezeigte Vorhaben hat, braucht sie dies dem Vorhabenträger nicht ausdrücklich mitzuteilen. Allein aus dem Schweigen der Behörde kann der Vorhabenträger jedoch nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß mit einer Beanstandung/Untersagung nicht mehr zu rechnen sei. Für den Vorhabenträger, der mit der Errichtung der Anlage beginnt, bevor die Behörde sich endgültig geäußert hat, ergibt sich damit das Risiko von Fehlinvestitionen im Falle einer späteren Untersagung des Vorhabens. Um dieses Risiko zu vermindern, sollte bei Schweigen der Behörden der Vorhabenträger sich vor Errichtung der Anlage durch Rückfrage bei der Behörde Gewißheit über die Beurteilung des Vorhabens verschaffen.
Auf die Erteilung der Genehmigung (nach § 5 Abs. 1 EnWG) besteht grundsätzlich ein Anspruch. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Einspeisung von Elektrizität in das öffentliche Versorgungsnetz mit der Zielrichtung des EnWG nicht vereinbar wäre.

Verfahren nach GasHL-VO

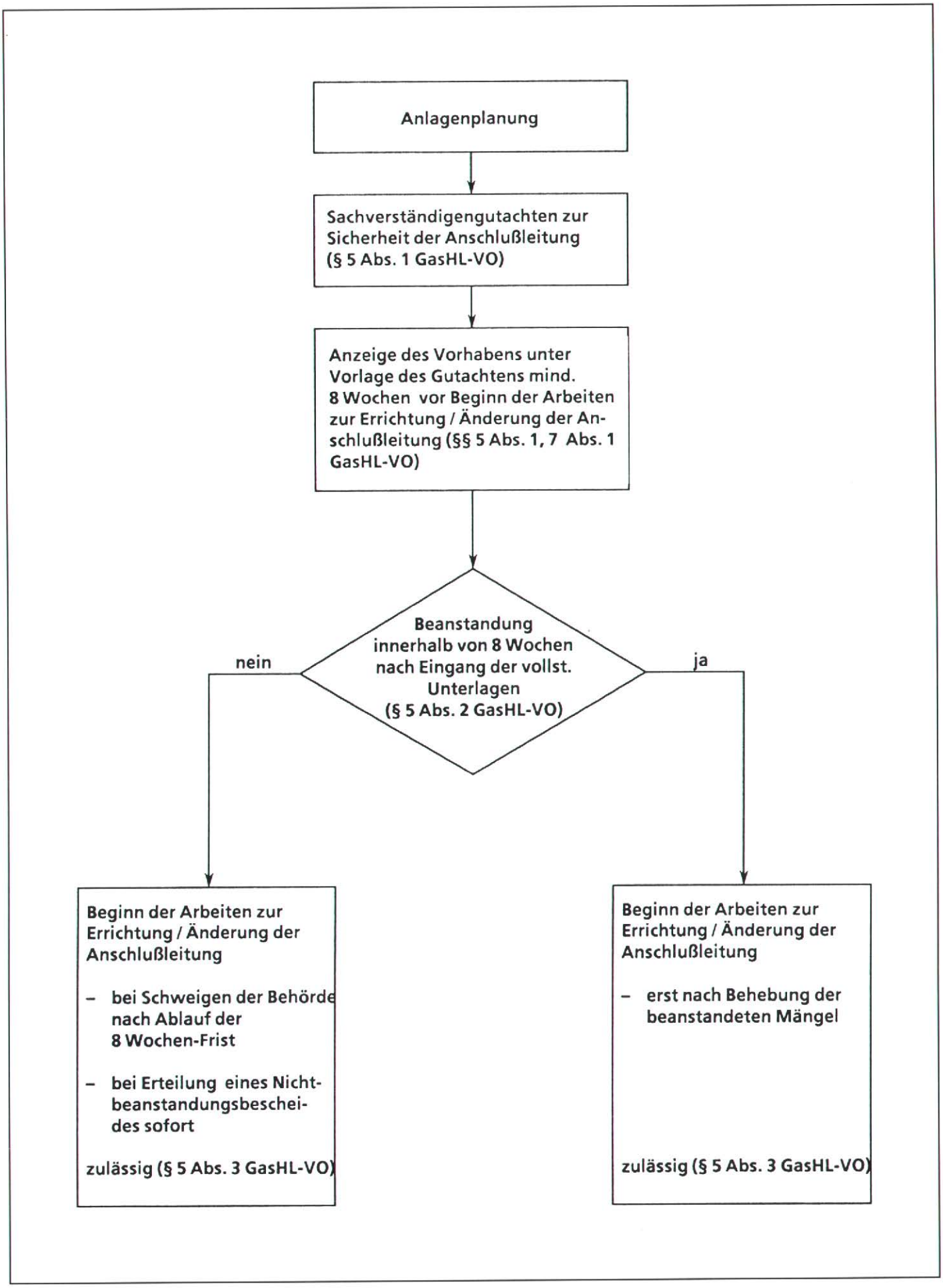

Wichtige gesetzliche Vorschriften
§§ 5, 7 GasHL-VO

Erforderlichkeit des Verfahrens
In der Regel braucht der Vorhabenträger neben dem Verfahren nach BImSchG kein Anzeigeverfahren nach GasHL-VO durchzuführen. Dies ist nur ausnahmsweise erforderlich, wenn

- die Anschlußleitung zwischen Gasturbine und öffentlichem Versorgungsnetz neu errichtet oder wesentlich geändert oder erweitert wird und
- diese Anschlußleitung nicht vom Gasversorgungsunternehmen (GVU) sondern dem Träger des Gasturbinenvorhabens betrieben werden soll, und
- die Anschlußleitung über die Werksgrenze hinausreicht und
- der Betriebsdruck der Anschlußleitung über 1 bar liegt. (§§ 1, 2, 5, 7 GasHL-VO).

Zuständige Behörde
Die behördlichen Zuständigkeiten für das Verfahren nach GasHL-VO sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Auskunft über die zuständige Behörde kann das GVU geben.

Prüfungsumfang
Ziel der GasHL-VO ist, die technische Sicherheit von Gashochdruckleitungen zu gewährleisten. Aus diesem Grunde ist u. a. die geplante Errichtung von Gashochdruckleitungen der Behörde anzuzeigen. Diese wacht darüber, daß Bau und Betrieb von Gashochdruckleitungen bestimmten in der GasHL-VO gestellten Anforderungen sowie im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Vorbereitung des Verfahrens
Die Planung des Anschlusses der Gasturbine an das Gasversorgungsnetz wird stets im Zusammenwirken mit dem GVU durchgeführt. Im Rahmen dieser Planung ist dann das GVU auf Grund seiner umfassenden Erfahrung der kompetente Gesprächspartner, um nähere Informationen über ein ggf. durchzuführendes Anzeigeverfahren zu geben.

Durchführung des Verfahrens
§ 5 GasHL-VO enthält spezielle Verfahrensvorschriften.
Der Bund-Länder-Ausschuß „Gaswirtschaft" hat Formulare für das Verfahren nach GasHL-VO entwickelt, die allgemein verwendet werden; wo diese Formulare erhältlich sind, sagt gleichfalls das GVU.
Wichtig ist, daß die Anzeige mindestens 8 Wochen vor Beginn der Errichtung /wesentlichen Änderung/Erweiterung der Anschlußleitung erfolgen muß. Das Einverständnis der Behörde gilt als erklärt, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 8 Wochen nach Anzeige beanstandet wird.

Verfahren nach WHG

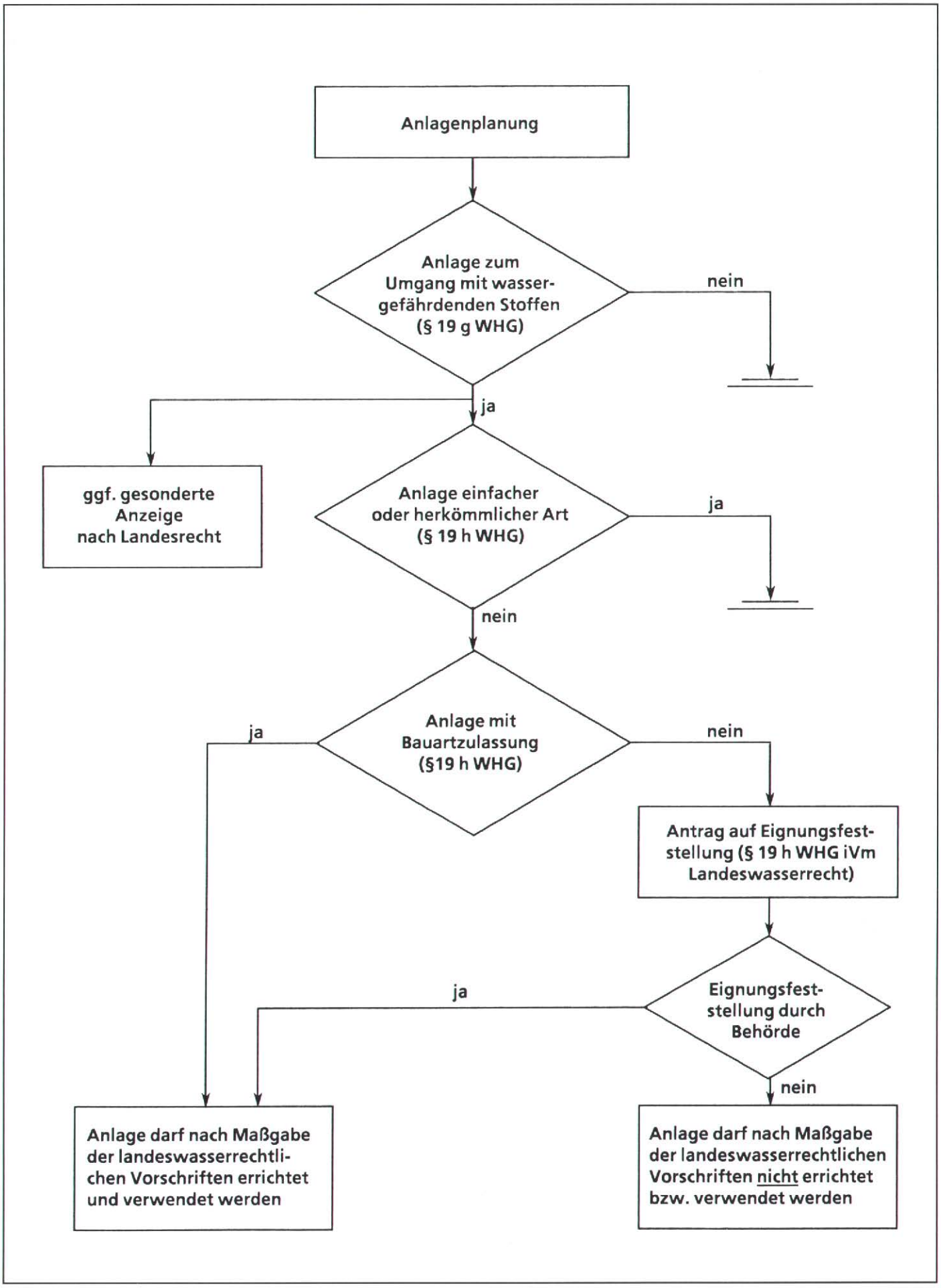

Wichtige gesetzliche Vorschriften
§§ 19 g, 19 h WHG; wasserrechtliche Vorschriften der Länder

Erforderlichkeit des Verfahrens
Ein neben dem Verfahren nach BImSchG gesondertes Verfahren nach WHG kommt dann in Betracht, wenn im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Gasturbinenanlage wassergefährdende Stoffe (z. B. Schmieröl) in Anlagen gelagert werden sollen, die nicht Bestandteil der Gasturbine i. S. d. BImSchG sind. Sind die Anlagen hingegen Bestandteil der Gasturbine i. S. d. BImSchG, werden die wasserrechtlichen Fragen im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG mitentschieden.

Verfahrensdurchführung
Das WHG als Rahmengesetz regelt die Bauartzulassung/Eignungsfeststellung von Anlagen zur Verwendung/Lagerung wassergefährdender Stoffe nur dem Grunde nach (§ 19 h WHG), eine eventuelle Anzeige solcher Anlagen nicht. Die behördlichen Verfahren selbst sind daher in den wasserrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesländer geregelt. Die gesetzlichen Regelungen und behördlichen Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern sind nicht einheitlich. Daher ist es stets empfehlenswert, sich bei der für die Genehmigung nach BImSchG zuständigen Behörde im Rahmen der Antragsvorbereitung bereits über ein eventuell gesondert durchzuführendes wasserrechtliches Verfahren zu informieren. Es sei an dieser Stelle kurz darauf hingewiesen, daß gem. § 19 I WHG Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur durch Fachbetriebe eingebaut, aufgestellt, instandgehalten und gereinigt werden dürfen.

Verfahren nach LBO

Wichtige gesetzliche Vorschriften
Landesbauordnungen

Erforderlichkeit des Verfahrens
Ein neben dem Verfahren nach BImSchG gesondertes Baugenehmigungsverfahren kommt nur für solche baulichen Anlagen in Betracht, die nicht Bestandteil der Gasturbinenanlage im Sinne des BImSchG sind. In der Praxis ist allerdings zu beobachten, daß die für das Verfahren nach BImSchG zuständigen Behörden dazu neigen, die Gasturbinenanlage und damit ihren Zuständigkeitsbereich extensiv auszulegen. In solchen Fällen kann es dann zu divergierenden Rechtsauffassungen zwischen Behörde und Vorhabenträger kommen. In der Regel läßt sich jedoch hier Einvernehmen erzielen, wenn beide Seiten das Problem pragmatisch angehen. Wo die Grenze zwischen Gasturbinenanlage und nicht mehr zugehörigen baulichen Anlagen verläuft, läßt sich nur für jeden Einzelfall gesondert klären.

Verfahrensdurchführung
Soweit ein gesondertes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist, folgt dies den ganz normalen Verfahrensregeln, Besonderheiten bestehen hier nicht. Auch hier empfiehlt es sich, die Notwendigkeit eines eventuell gesondert durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens frühzeitig mit der für die Genehmigung nach BImSchG zuständigen Behörde zu besprechen.

Wesentliche gesetzliche Vorschriften

Bundes-Immissionsschutzgesetz 16

9. Bundes-Immissionsschutzverordnung 16

Energiewirtschaftsgesetz 18

Dritte Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz 18

Drittes Verstromungsgesetz. 19

Verordnung über Gashochdruckleitungen 19

Wasserhaushaltsgesetz 20

Bundes-Immissionsschutzgesetz

(vom 15. 3. 1974 - BGBl. 1974 Bd. I S. 721 – zuletzt geändert durch 3. Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. 11. 1986 – BGBl. 1986 Bd. I S. 2089)

§ 10 Genehmigungsverfahren

(1) Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(2) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(3) Sind die Unterlagen vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzugeben. Der Antrag und die Unterlagen sind, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, nach der Bekanntmachung zwei Monate zur Einsicht auszulegen; während dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
1. darauf hinweisen, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 3 hinzuweisen;
3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, daß die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
4. darauf hinzuweisen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen.

(Absätze 8 – 12 nicht abgedruckt)

§ 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und, soweit es sich nicht um eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wasserrechtlicher Vorschriften. § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), bleibt unberührt.

9. Bundes-Immissionsschutzverordnung

(vom 18. 2. 1977 – BGBl. 1977 Bd. I S. 274 – zuletzt geändert durch ÄndV. vom 19. 5. 1988 – BGBl. 1988 Bd. I S. 608)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt
Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen

§ 1 Anwendungsbereich

Für die in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499, 727) genannten Anlagen ist das Verfahren bei der Erteilung
1. einer Genehmigung
   a) zur Errichtung und zum Betrieb,
   b) zur wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs (Änderungsgenehmigung),
   c) zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer Anlage (Teilgenehmigung)

   oder
2. eines Vorbescheides

nach dieser Verordnung durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 15 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geregelt ist.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Antrag ist von dem Träger des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu stellen.

(2) Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten.

§ 3 Antragsinhalt

Der Antrag muß enthalten
1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, ob eine Genehmigung, eine Änderungsgenehmigung, eine Teilgenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt wird,
3. die Angabe des Standortes der Anlage, bei ortsveränderlicher Anlage die Angabe der vorgesehenen Standorte,
4. Angaben über Art und Umfang der Anlage,
5. die Angabe, zu welchem Zeitpunkt die Anlage in Betrieb genommen werden soll.

§ 4 Art und Umfang der Unterlagen

(1) Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

(2) Die Unterlagen müssen insbesondere Angaben enthalten über
1. die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden sollen,
2. das vorgesehene Verfahren einschließlich der erforderlichen Daten zur Kennzeichnung des Verfahrens, wie Angaben zu Art und Menge
   - der Einsatzstoffe,
   - der Zwischen-, Neben- und Endprodukte sowie
   - der anfallenden Reststoffe,
3. mögliche Nebenreaktionen und -produkte bei Störungen im Verfahrensablauf,
4. Art und Ausmaß der Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden, die Art, Lage und Abmessungen der Emissionsquellen, die räumliche und zeitliche Verteilung der Emissionen sowie über die Austrittsbedingungen,
5. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen, sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen,

6. die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen,
7. die vorgesehenen Maßnahmen zur Verwertung der Reststoffe oder zur Beseitigung als Abfälle,
8. die vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

(3) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den Unterlagen nach Absatz 1 eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind.

§ 5 Vordrucke

Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken für den Antrag und die Unterlagen verlangen.

§ 6 Eingangsbestätigung

Die Genehmigungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Prüfung der Vollständigkeit

Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen des § 4 entsprechen. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

Zweiter Abschnitt
Beteiligung Dritter

§ 8 Bekanntmachung des Vorhabens

(1) Sind die zur Auslegung (§ 10 Abs. 1) erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekanntzumachen.

(2) Von der Bekanntmachung und Auslegung kann abgesehen werden, wenn in dem Genehmigungsverfahren oder in einem Vorbescheidsverfahren hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht,
1. bereits früher eine den Erfordernissen des Absatzes 1 und der §§ 9 und 10 entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde und
2. eine erneute Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

§ 9 Inhalt der Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachung muß neben den Angaben nach § 10 Abs. 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes
1. die in § 3 bezeichneten Angaben und
2. den Hinweis auf die Auslegungsfrist unter Angabe des ersten und letzten Tages enthalten.

(2) Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.

(§§ 10 – 13 nicht abgedruckt)

Dritter Abschnitt
Erörterungstermin

(§§ 14 – 18 nicht abgedruckt)

§ 19 Niederschrift

(1) Über den Erörterungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Erörterung,
2. den Namen des Verhandlungsleiters,
3. den Gegenstand des Genehmigungsverfahrens,
4. den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins.

Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufnahme in die Verhandlungsniederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die ihr als Anlage beigefügt und als solche bezeichnet ist; auf die Anlage ist in der Verhandlungsniederschrift hinzuweisen. Die Genehmigungsbehörde kann den Erörterungstermin zum Zwecke der Anfertigung der Niederschrift auf Tonträger aufzeichnen. Die Tonaufzeichnungen sind nach Anfertigung der Niederschrift zu löschen.

(2) Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen. Auf Anforderung ist auch demjenigen, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.

Vierter Abschnitt
Genehmigung

§ 20 Entscheidung

(1) Sind alle Umstände ermittelt, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden.

(2) Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Er kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung, die Unterlagen zu ergänzen, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist.

(3) Für die ablehnende Entscheidung gilt § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(4) Wird das Genehmigungsverfahren auf andere Weise abgeschlossen, so sind der Antragsteller und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, hiervon zu benachrichtigen. § 10 Abs. 8 Satz 1 des Bundes-Immissionschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 21 Inhalt der Genehmigungsbescheides

(1) der Genehmigungsbescheid muß enthalten
1. die Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Antragstellers,
2. die Angabe, daß eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder eine Änderungsgenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage,
3. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Genehmigung einschließlich des Standortes der Anlage,
4. die Nebenbestimmungen zur Genehmigung,
5. die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und die Behandlung der Einwendungen hervorgehen sollen.

(2) Der Genehmigungsbescheid soll enthalten
1. den Hinweis, daß der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, und
2. die Rechtsbehelfsbelehrung.

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften

(§§ 22 – 27 nicht abgedruckt)

Energiewirtschaftsgesetz

(vom 13. 12. 1935 – RGBl. 1935 Bd. I S. 1451 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 1977 – BGBl. 1977 Bd. I. S. 2750)

§ 4

(1) Die Energieversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stillegung von Energieanlagen dem *Reichs*wirtschaftsminister Anzeige zu erstatten.

(2) Der *Reichs*wirtschaftsminister kann den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stillegung von Energieanlagen der Energieversorgungsunternehmen *innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige* beanstanden. Beanstandete Vorhaben kann er *innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung* untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohls es erfordern. *Der Untersagung geht ein Untersagungsverfahren voraus.*

(3) Der *Reichs*wirtschaftsminister bestimmt den Umfang der Anzeigepflicht nach Abs. 1. *Er* erläßt die Vorschriften über Formen und Fristen für die Anzeige und das Untersagungsverfahren. *Er kann die im Abs. 2 bezeichnete Frist für die Untersagung verlängern.*

(4) Der *Reichs*wirtschaftsminister kann die Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach § 3 sowie die Anzeigepflicht nach Abs. 1 auch auf Energieanlagen erstrecken, die zum Betrieb anderer Unternehmen als Energieversorgungsunternehmen gehören.

(Anm. der Red.: Die in Absatz 2 genannten Fristen sind durch Verordnung vom 27. 9. 1939 – RGBl. 1939 Bd. I S. 1950 – außer Kraft gesetzt worden.)

§ 5

(1) Wenn Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, so bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Energieanlage zur Erzeugung von Elektrizität oder Gas, die zur Deckung des Eigenbedarfs bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Energieversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Energie versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

Dritte Durchführungsverordnung zum Energiewirtschaftsgesetz

(vom 8. 11. 1938 – RGBl. 1938 Bd. I S. 1612 – i. d. F. der Änderungsverordnung vom 12. 12. 1985 – BGBl. 1985 Bd. I S. 2251)

§ 1

Von der Anzeigepflicht der Energieversorgungsunternehmen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes sind ausgenommen:

a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität mit einer elektrischen Nennleistungbis einschließlich 1 Megawatt sowie zur Erzeugung von Gas mit einer Leistung bis einschließlich 2,5 Megawatt,
b) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höhere Spannung von weniger als 110 Kilovolt ausgelegt sind,
c) Gasanlagen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sofern sie nicht zur Speicherung oder Weiterleitung von Gas zum Zwecke der Abgabe an Dritte bestimmt sind,
d) Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Gas einschließlich zugehöriger Nebenanlagen, die für einen Betriebsüberdruck bis einschließlich 4 bar ausgelegt sind, es sei denn, daß ein Ortsnetz ganz oder in wesentlichen Teilen nicht nur vorübergehend stillgelegt werden soll,
e) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stillegung von Energieanlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben.

§ 2

(1) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 3 und 4 Abs. 1 des Gesetzes für

a) Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität, wenn sie eine elektrische Nennleistung von insgesamt mehr als 10 Megawatt besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen,
b) Anlagen zum Bezug von Elektrizität, die für eine Spannung von 110 Kilovolt und mehr ausgelegt sind,
c) Anlagen zum Bezug von Gas, wenn sie für einen Betriebsüberdruck von mehr als 4 bar ausgelegt sind,
d) Anlagen, mit denen die Energieversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetrieb aufgenommen werden soll und die die in § 1 genannten Grenzen überschreiten.

(2) § 1 Buchstabe e) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unternehmen und Betriebe, die nicht Energieversorgungsunternehmen sind und die Versorgung anderer mit Energie aufnehmen, indem sie Elektrizität oder Gas in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens einspeisen, unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht, wenn Elektrizität in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von insgesamt bis zu 1 Megawatt oder Gas in Anlagen mit einer Leistungsfähigkeit von insgesamt bis zu 2,5 Megawatt erzeugt wird.

(4) Die Mitteilungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichen.

§ 4

Das Gesetz ist auf Flüssiggas nur insoweit anzuwenden, als es für die leitungsgebundene öffentliche Gasversorgung verwendet wird.

Drittes Verstromungsgesetz

(vom 13. 12. 1974 – BGBl. 1974 Bd. I S. 3473 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. 12. 1989 BGBl. 1989 Bd. I S. 2440)

§ 12 Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich oder überwiegend
1. mit Heizöl,
2. mit Heizöl und Gas oder
3. mit Erdgas

betrieben werden sollen, bedarf der Genehmigung. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung bedarf auch der Einsatz von Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung und in vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge überschreitet. Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1974 eingesetzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem 1. Januar 1974, jedoch vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Erdgas festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1974 betrieben worden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für diejenige Menge an Erdgas,
1. die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung eingesetzt werden muß,
2. deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung des Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage energiepolitisch unbedenklich ist.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle
1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in einem Kraftwerk erfolgt, dessen Betreiber am 1. April 1976 nicht über ein Kraftwerk verfügt, in dem ein Einsatz von Steinkohle möglich ist; Kraftwerken des Betreibers stehen Kraftwerke gleich, die von Unternehmen betrieben werden, die mit dem Betreiber einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bilden.

(6) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(7) Die Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Bundesminister für Wirtschaft, die sonstigen Genehmigungen vom Bundesamt erteilt.

§ 17 Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, die die Engpaßleistung des Kraftwerks durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung vergrößert.

(Absätze 3 – 5 nicht abgedruckt)

Verordnung über Gashochdruckleitungen

(vom 17. 12. 1974 – BGBl. 1974 Bd. I S. 3591)

§ 5 Anzeige und Beanstandung von Leitungsvorhaben

(1) Wer die Errrichtung einer Gashochdruckleitung beabsichtigt, hat
1. das Vorhaben mindestens acht Wochen vor Beginn der Errichtung der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben und
2. der Anzeige die gutachtliche Äußerung eines Sachverständigen beizufügen, aus der hervorgeht, daß die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 entsprechen.

(2) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn
1. durch die Unterlagen und die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen nicht nachgewiesen ist, daß die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 entsprechen oder
2. weitergehende Anforderungen nach § 4 gestellt werden müssen.

Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachtliche Äußerung nach Absatz 1 vorgelegt worden sind.

(3) Mit der Errichtung der Gashochdruckleitungen darf erst nach Ablauf der Frist in Absatz 2, bei einer Beanstandung erst nach Behebung des Mangels begonnen werden. Soweit Teile der Gashochdruckleitung durch eine Beanstandung nicht betroffen sind, kann mit ihrer Errichtung unabhängig von der Beanstandung begonnen werden.

(Absatz 4 nicht abgedruckt)

§ 7 Wesentliche Änderungen

(1) Soll eine Gashochdruckleitung oder ein Leitungsabschnitt wesentlich geändert oder erweitert werden, so gelten die §§ 3 bis 6 entsprechend. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Gashochdruckleitung beeinträchtigen kann. Die Auswechslung von Teilen der Gashochdruckleitung ist nicht als wesentliche Änderung anzusehen, wenn die neuen Teile die Sicherheitsanforderungen in mindestens gleicherwertiger Weise erfüllen.

(Absatz 2 nicht abgedruckt)

Wasserhaushaltsgesetz

(vom 27. 7. 1957 – BGBl.1957 Bd. I S. 1110, 1386 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 – BGBl. 1986 Bd. I S. 1529, 1654)

§ 19 g Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.

(Absätze 2 – 6 nicht abgedruckt)

§ 19 h Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen, die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt ist. Soweit solche Anlagen, Anlagenteile und Schutzvorkehrungen serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

(Absatz 2 nicht abgedruckt)

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft
für sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V. (ASUE)
– Expertenkreis „Gasturbinentechnik" –
Kurmainzer Straße 2
6230 Frankfurt/M-Höchst

Best.-Nr. 110290